

3.6.1

SATZUNG über die Feuerwehr in der Stadt Würzburg (Feuerwehrsatzung)

vom 12. Juli 1977 (MP und FVBI Nr. 261/77)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1975 (GVBl. S. 413), gemäß Beschluss des Stadtrates vom 12. Juli 1977 folgende Satzung:

§ 1

Organisation

Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Würzburg. Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren.

§ 2

Aufgaben in Brandfällen

Die Feuerwehr hat die Aufgabe, den Brandschutz in der Stadt Würzburg insbesondere durch Löschen, Retten, Aufstellen von Brandwachen und sonstigen Hilfeleistungen in Brandfällen sicherzustellen. Diese Aufgabe endet mit der Beseitigung der durch einen Brand drohenden Gemeingefahr. Das Abräumen einer Brandstelle ist nur insoweit Aufgabe der Feuerwehr, als es zu Löschzwecken erforderlich ist.

§ 3

Sonstige Aufgaben

(1) Außer in Brandfällen hat die Feuerwehr auf Anforderung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters bei anderen Notständen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 FlöG Hilfe zu leisten (z. B. bei Unglücksfällen, Verkehrsunfällen, Wassernot und in Kathastrophenfällen).

(2) Auch in anderen als den in §§ 2 und 3 Abs. 1 genannten Fällen kann die Feuerwehr Hilfe leisten, wenn

3. die Brandsicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird und
4. die Feuerwehr mit ihrer besonderen technischen Ausrüstung die notwendige Hilfe leisten kann.

§ 4

Hilfeleistungen außerhalb des Stadtgebietes

Außerhalb des Stadtgebietes hat die Feuerwehr Brand- und Unfallhilfe nach den gesetzlichen Vorschriften oder besonderen Vereinbarungen zu leisten.

§ 5

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden mit Ausnahmen der §§ 2, 3 Abs. 1 Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6

(1) Die Satzung über die Feuerwehr in der Stadt Würzburg vom 1. April 1974 tritt in den §§ 1 mit 4 mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

(2) Die Satzung über die Feuerwehr in der Stadt Würzburg tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.